

Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21
„Lebensmittelmarkt Bänderich“ in Werl

Verfasser: Dr. Fritz Ludescher
Bochum, 06.04.2022

Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Lebensmittelmarkt Buderich“ in Werl

1. Einleitung 1.1 Anlass

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II setzt die vorangegangene, zum selben Vorhaben erstellte ASP I inhaltlich fort: es werden hier die Erhebungen zu jenen Arten vorgestellt, für welche im Rahmen der ASP I die Notwendigkeit einer vertiefenden Untersuchung festgestellt worden war. Als Ergebnis ist festzustellen, ob und unter welchen Bedingungen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden oder verhindert werden können.

1.2 Rechtliche Grundlagen

In allgemeiner Hinsicht regelt der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei Bauvorhaben.

Die konkrete Ausgestaltung solcher Prüfungen ergibt sich aus der Handlungsempfehlung des MUNLV (2010) zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Im Rahmen der Prüfung ist zu untersuchen, ob im Falle der Realisierung des Vorhabens das Artenschutzrecht tangiert wird und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände geschaffen würden (MKULNV 2016).

Innerhalb der zu schützenden Arten sind nach §7 BNatSchG drei Schutzkategorien zu unterscheiden:

- besonders geschützte Arten als nationale Kategorie
- streng geschützte Arten (national) sowie Arten des FFH-Anhangs IV im europäischen Rahmen
- europäische Vogelarten, ebenfalls im europäischen Rahmen

Nach neueren Regelungen (Novellierung BNatSchG) sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung lediglich diejenigen Arten zu berücksichtigen, deren Schutzstatus im europäischen Rahmen gilt. Somit werden hier die Arten des FFH-Anhangs IV sowie die europäischen Vogelarten zu beachten sein.

Innerhalb der europäischen Vogelarten sowie der anderen im europäischen Rahmen streng geschützten Arten gibt es für NRW eine weitere Eingrenzung auf sogenannte planungsrelevante Arten, die „LANUV-Liste“ (LANUV NRW 2016). Die Liste dieser Arten ist an der aktuellen Schutzbedürftigkeit der betreffenden Arten orientiert und wird regelmäßig aktualisiert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind im §44 wie folgt formuliert:

- Tötungsverbot: es dürfen keine Tiere oder deren Entwicklungsstadien gefangen, verletzt oder getötet werden
- Störungsverbot: die betreffenden Arten dürfen während ihres gesamten Lebenszyklusses nicht so sehr gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der betreffenden Population verschlechtert.
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: es dürfen keine für die Population relevanten räumlichen Bezüge gestört oder zerstört werden, dazu gehören Fortpflanzungs- und Ruhestätten genauso wie alle regelmäßig für andere vitale Funktionen genutzten Orte. Im Zusammenhang mit dem letztgenannten Punkt können geeignete Maßnahmen, z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, dazu führen, dass Zugriffsverbote vermieden werden.

3.2 Aktuelle Besiedlung der Lebensräume durch planungsrelevante Arten

Die laufenden Untersuchungen lassen erste vorläufige Feststellungen zu, deren Aussagekraft in den weiteren Untersuchungen verifiziert wird.

Bislang kann Folgendes festgestellt werden:

Arten, die sehr wahrscheinlich nicht vorkommen:

Wiesenpieper

Baumpieper

Kleinspecht

Arten, die noch auftauchen könnten, aber dann wohl keine große artenschutztechnische Betroffenheit mitbringen:

Bluthänfling

Saatkrähe

Feldsperling

Girlitz

Star

Turmfalke

Arten, die noch nicht festgestellt wurden, die aber im Fall eines Vorkommens besondere Maßnahmen erfordern:

Neuntöter

Arten, die bereits jetzt festgestellt wurden und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich machen:
Steinkauz

4. Konfliktminimierende Maßnahmen

Sicher ist nach den vorliegenden Daten das Vorkommen des Steinkauzes auf dem Plangebiet. Die nächsten Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen östlich des Plangebiets.

Das ansässige Brutpaar verliert durch das Vorhaben im Plangebiet 7.193 m² Lebensraum, gewinnt jedoch mit den beabsichtigten Ausgleichsflächen 4.436 m². Es bleibt ein Fehlbetrag von ca. 2.700 m²; diese Fläche entspricht etwa 3,8 % der Steinkauzhabitate, die sich derzeit im Umfeld von ca. 300 m um das Plangebiet finden.

Eine weitere Optimierungsmöglichkeit wird dadurch wahrgenommen, dass die Ausgleichsflächen von vorneherein mit den entsprechenden Ansitzwarten bestückt werden. Dadurch gewinnen sie gegenüber der verlorengehenden Fläche, die sich ausgesprochen kahl präsentiert und nur einen einzigen Baum inmitten der Fläche besitzt, als Nahrungsfläche für den Steinkauz eine höhere Qualität.

Rechnerisch wurden in der näheren Umgebung über 73.000 m² potentieller Steinkauzhabitate ermittelt, diese sind jedoch möglicherweise nur eingeschränkt durch das im Focus stehende Steinkauzpaar nutzbar, da sich weitere Brutpaare des Steinkauzes in der weiteren Umgebung (> 500 m) befinden und da diese im Rahmen ihrer Territorialität einen Teil der hier in Anschlag gebrachten Flächen verteidigen. Diese Angaben bedürfen noch der Bestätigung, werden aber sehr wahrscheinlich den Schluss zulassen, dass der Steinkauz durch die Realisierung der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen erleidet und somit das Zugriffsverbot nach § 44 BNatG nicht gegeben sein wird.

Zum Schutze aller Gehölzbrüter wie auch des Steinkauzes ergibt sich die Notwendigkeit, die Rodungs- und Bauzeiten auf die üblichen Spannen der Schonzeiten für Brutvögel (1.3. bis 30.09. eines jeden Jahres) abzustimmen.

Die übrigen zu beachtenden planungsrelevanten Arten werden an dieser Stelle behandelt, sobald die Untersuchung abgeschlossen ist.

5. Fazit

Wird ergänzt.

6. Literatur

Die im folgenden aufgeführte Literatur wurde für die ASP I genutzt und gilt auch für diese ASP II als Informationsgrundlage.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes.- Aula Wiesbaden

BEZZEL, E. (1993). Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes.- Aula Wiesbaden

GLUTZ, U.N. u. K.M. BAUER (1966-1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 14 Bände. Aula Wiesbaden

KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas.- Aula Wiebelsheim

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN- WESTFALEN (LANUV NRW) (2016): FIS (Fachinformationssystem):

Geschützte Arten in NRW bzw. Planungsrelevante Arten auf Messtischblattbasis:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4413-3>

MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)

MKULNV (2016): VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)